

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z46.006/0007-I 5/2014**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2152
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Ulrich PesendorferBundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 WienBetrifft: Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetz 2014
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 wie folgt Stellung:

1. Zutreffend ist, dass in Folge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 1.10.2013, G 2/2013, mit dem § 140 Abs. 3 StPO wegen des Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz aufgehoben wurde, eine gesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung von Daten zu Zwecken eines Abgaben- oder Monopolverfahrens zu schaffen ist. Dementsprechend sieht auch § 76 Abs. 4 StPO idF StrafprozessrechtsänderungsG 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, vor, dass entsprechende gesetzliche Ermächtigungen durch die jeweiligen Materiengesetzgeber zu schaffen sind. Auch die in den jeweiligen Materiengesetzen einzuführenden Ermächtigungen werden den im erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aufgestellten Kriterien zu entsprechen haben. Zu diesen Kriterien gehören ein inhaltlicher Zusammenhang des anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens mit dem Strafverfahren, im Rahmen dessen die Daten ermittelt wurden; die Gewichtung der Bedeutung der Ermittlungsergebnisse für die mit dem anderen Verfahren verfolgten öffentlichen oder berechtigten Interessen einer am anderen Verfahren beteiligten Person einerseits und des Grundrechtseingriffs für den Betroffenen durch die Weiterverwendung seiner aus einem Strafverfahren stammenden personenbezogenen Daten andererseits und insbesondere die Möglichkeit einer Interessenabwägung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Datenübermittlung im Einzelfall. Zu berücksichtigen ist auch, dass Daten, die im Rahmen des Strafverfahrens einer Löschungspflicht unterliegen (vgl. §§ 75, 145 Abs. 1 StPO) oder hinsichtlich derer sich erst nachträglich herausgestellt hat, dass ihre Ermittlung rechtswidrig erfolgte, keinesfalls

Gegenstand einer Übermittlung sein können.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 (Entwurf des EU-FinStrZG):

Zu § 2:

Im Schlusssatz der Z 4 wäre zusätzlich zu Verfall und Einziehung auch die Konfiskation gemäß § 19a StGB als Ausnahme zu erwähnen.

Zu § 3:

Aus dem Entwurf (insbesondere § 3 Abs. 5) und den Erläuterungen ergibt sich, dass keine Überschneidung mit der gerichtlichen Rechtshilfe (und wohl auch der in der Praxis weitaus bedeutenderen staatsanwaltschaftlichen Rechtshilfe, vgl. § 55 ARHG) bezweckt ist. Entgegen den Erläuterungen wird dies durch Abs. 5 allerdings nicht sichergestellt, weil diese Bestimmung nur als Ausnahme von den Begriffsbestimmungen der Abs. 3 und 4 formuliert ist. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung ergibt sich unter anderem daraus, dass die österreichischen Justizbehörden gemäß § 57 Abs. 2 EU-JZG zur Rechtshilfe auch wegen Verwaltungsübertretungen verpflichtet sind, mithin auch wegen Finanzvergehen, die bloß finanzstrafbehördliche Zuständigkeit begründen. Aufgrund dieser Bestimmung könnte in Frage gestellt werden, welcher Anwendungsbereich für das EU-FinStrG im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 EU-FinStrZG enthaltene Ausnahme für die Amts- und Rechtshilfe, soweit sie im EU-JZG geregelt ist, bleibt. Im Hinblick auf das derzeit gerade in Begutachtung befindliche EU-JZG-ÄndG 2014 hätte sich eine vorherige interministerielle Abklärung im Hinblick auf das dem Bundesministerium für Justiz bisher nicht bekannte Vorhaben eines EU-FinStrZG empfohlen.

Um die in den Erläuterungen befürchtete Überschneidung finanzbehördlicher und justizieller Rechtshilfe zu vermeiden, müsste auf die Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit Bedacht genommen werden und der Anwendungsbereich des § 3 EU-FinStrZG auf die finanzstrafbehördliche Zuständigkeit eingegrenzt werden. Dies könnte durch folgende Formulierung erzielt werden: „(3) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Rechtshilfe, die Finanzvergehen, die in die gerichtliche Zuständigkeit fallen, zum Gegenstand haben.“

Zu Art. 9 Z 1 (§ 158 Abs. 4 BAO):

Die Ermächtigung zur Übermittlung von sämtlichen Daten, die für Abgaben- oder Monopolverfahren bedeutsam sind, ist zu weit gefasst. Eine Einschränkung auf Daten, die im Strafverfahren zulässigerweise als Beweismittel verwendet werden können, eine Prüfung im Einzelfall, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§§ 1 Abs. 1, 8 und 9 DSGVO) die

mit diesen Verfahren verfolgten Interessen überwiegen sowie eine Ausnahme für jene besonders sensiblen Daten, die durch eine körperliche Untersuchung, eine molekulargenetische Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO ermittelt wurden, erscheint geboten.

Zu Art. 10 Z 3 (§ 98 Abs. 5 FinStrG):

Auch diese Ermächtigung zur Übermittlung und Verwendung von Daten erscheint im Lichte des Erkenntnisses des VfGH vom 1.10.2013. G 2/2013, zu weitgehend. Auch diese Bestimmung sollte auf Daten beschränkt werden, die im Strafverfahren zulässigerweise als Beweismittel verwendet werden können, und eine Prüfung im Einzelfall vorsehen, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§§ 1 Abs. 1, 8 und 9 DSG 2000) die mit diesen den Zwecken der Finanzstrafrechtspflege und damit zusammenhängender Abgabenverfahren verfolgten Interessen überwiegen. Für jene besonders sensiblen Daten, die durch eine körperliche Untersuchung, eine molekulargenetische Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO ermittelt wurden, ist jedenfalls eine Einschränkung geboten.

Zu Art. 10 Z 10 (§ 200b FinStrG):

Zu begrüßen ist, dass bei dieser Bestimmung auf die Zulässigkeit der Beweisverwendung im Strafverfahren abgestellt wird. Die vorgesehene Ermächtigung zur Übermittlung und Verwendung von Daten erscheint dennoch zu weit gefasst. Es sollten daher die zu den vorgeschlagenen § 158 Abs. 4 BAO und § 98 Abs. 5 FinStrG vorzunehmenden Einschränkungen (Abwägung der Geheimhaltungsinteressen mit den Zwecken des Abgabenverfahrens im Einzelfall und eine Ausnahmeregelung für besonders sensible Daten, nämlich jene, die durch eine körperliche Untersuchung, eine molekulargenetische Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO ermittelt wurden) auch hier vorgesehen werden. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Formulierung offenbar von der noch geltenden Fassung des § 74 Abs. 4 StPO aus und lässt die mit 1. November 2014 in Kraft tretende Fassung laut dem StrafprozessrechtsänderungsG 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, außer Betracht.

3. Im Hinblick auf Verwaltungserleichterungen wird folgende weitere Änderung der Bundesabgabenordnung (BAO) angeregt:

Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt.

„Die nähere Regelung betreffend die Form, den Inhalt und den elektronischen Übermittlungsweg der Bescheinigung wird einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vorbehalten.“

Wien, 27. Oktober 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt